

**Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer**  
**durch die Stadt Kierspe vom 08.10.1975, zuletzt geändert durch**  
**die 2. Änderungssatzung vom 17.02.2011**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) - geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 10.07.1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Form der Ehrung**

Die Stadt Kierspe ehrt Persönlichkeiten durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. Verleihung der Ehrengabe.

**§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Kierspe lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Die Verleihung richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung. Es werden Persönlichkeiten geehrt, die sich um das Wohl der Stadt besonders, weit über das übliche Maß hinaus, verdient gemacht haben.
- (2) Zur Ehrung von Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatkundlichem oder sportlichem Gebiet besonders um das Wohl und Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, verleiht die Stadt Kierspe die Ehrengabe.

**§ 3 Ehrenurkunde**

Über die Ehrung und Verleihung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird. Sie soll einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluss über die Verdienste des Auszuzeichnenden geben.

**§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Ehrung nach Maßgabe des § 1 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

**§ 5 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates der Stadt Kierspe und der Bürgermeister.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.

- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Rat der Stadt Kierspe.
- (4) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschlüsse über die Verleihung der Ehrengabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

### **§ 6 Übergabe der Ehrung**

- (1) Die Ehrung und Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.
- (2) Der Ehrende kann sich in das Goldene Buch der Stadt Kierspe eintragen.

### **§ 7 Aufhebung der Ehrung**

Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrung durch Beschluss des Rates der Stadt Kierspe aufgehoben und entzogen werden. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Änderungen durch:**

- 1. Änderungssatzung vom 24.09.1993, in Kraft ab 01.10.1993
- 2. Änderungssatzung vom 17.02.2011, in Kraft ab 24.02.2011